



**An alle
Clearing-Center**

per E-Mail

BETREFF **ATLAS – Info 3210/17**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 3210/2017** (bei Antwort bitte angeben)

Teilnehmer betreffende Änderungen ATLAS-Release 8.8 gegenüber 8.7

Zum 16.09.2017 wird das ATLAS-Release 8.8 in den Echtbetrieb überführt.

Die vorliegende ATLAS-Info enthält eine Zusammenfassung der die Teilnehmer betreffenden wesentlichen fachlichen Änderungen, die bisher noch nicht in gesonderten ATLAS-Infos veröffentlicht wurden.

Eine Aufstellung aller Anpassungen an der Teilnehmerschnittstelle kann der Änderungsliste zum [EDI-Implementierungshandbuch zu ATLAS-Release 8.8](#) (Kapitel 2.6.4 des Vorworts) entnommen werden.

Teilnehmer und Softwarehersteller haben bis zum Ende der weichen Migration am 15.07.2018 Zeit, den Releasewechsel zu vollziehen und für den Einsatz einer für das ATLAS-Release 8.8 zertifizierten Teilnehmersoftware sowie die Umstellung ihrer Teilnehmerstammdaten auf das Release 8.8 Sorge zu tragen.

Im Übergangszeitraum können die Änderungen zu Nachrichtenstrukturen nur von Teilnehmern genutzt werden, die bereits eine für das ATLAS-Release 8.8 zertifizierte Teilnehmer-

software einsetzen und deren Teilnehmerstammdaten auf das neue Release umgestellt worden sind.

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) betroffen
Übergreifend		
Übermittlungsformat XML für Teilnehmernachrichten	<p>Im Hinblick auf die schrittweise Umstellung der Teilnehmernachrichten vom Nachrichtenformat EDIFACT auf das Nachrichtenformat XML ist es nun möglich, Nachrichten im Format XML mit der Zollstelle auszutauschen.</p> <p>Teilnehmer haben übergangsweise noch die Möglichkeit, für den Nachrichtenaustausch in ATLAS zwischen den beiden Übermittlungsformaten zu wählen. Eine Festlegung des Übermittlungsformats erfolgt je Nachrichtengruppe mittels „BIN-Antrag“ (Formular 0872) in den Beteiligtenstammdaten und kann jederzeit geändert werden. Das Senden und Empfangen von Nachrichten ist ausschließlich im gewählten Übermittlungsformat zulässig. Eine Überprüfung des Übermittlungsformats wird bei jedem Eingang von Teilnehmernachrichten vorgenommen und mit dem in den Beteiligtenstammdaten hinterlegten Übermittlungsformat abgeglichen.</p> <p>Zur Übermittlung von Fehlern im Übermittlungsformat XML wurde die Nachricht E_ERR_NCK (ERRor Negative aCKnowledge) neu aufgenommen. In den Bereichen Versand und EAS hat die E_ERR_NCK die Bedeutung einer fachlichen als auch technischen Fehlermeldung. In den übrigen Bereichen ist die E_ERR_NCK eine rein technische Fehlermeldung (analog der E_EDI_NCK beim Übermittlungsformat EDIFACT).</p> <p>Nähere Informationen hierzu sind dem „Merkblatt für Teilnehmer zum ATLAS-Release 8.8/AES-Release 2.4“ sowie dem „EDI-Implementierungshandbuch zu ATLAS-Release 8.8“ zu entnehmen.</p>	N

Umstellung auf den Zeichensatz Unicode	<p>Mit dem ATLAS-Release 8.8 erfolgt eine Umstellung aller Anwendungen und Datenbanken sowie der Kommunikation des IT-Verfahrens ATLAS auf den Unicode-Zeichensatz. Dieser Zeichensatz umfasst alle bekannten Schriftzeichen der Welt, das sind derzeit ca. 90.000 Zeichen (der bisher verwendete Zeichensatz ISO/IEC 8859-1 umfasste lediglich 191 westeuropäische Zeichen). Die Übermittlung von Unicode-Zeichen (Originalzeichensatz) erfolgt grundsätzlich nur in Datenfeldern mit alphanumerischem Feldformat, die frei beschreibbar sind und für die kein technischer Aufbau vorgegeben ist. Einschränkungen der Zeichen in derartigen Feldern sind jedoch möglich. Bei allen anderen Datenfeldern, z.B. mit Codelisten oder mit numerischem Format, ist der Zeichensatz auf ASCII beschränkt.</p> <p>Die Umstellung auf Unicode setzt das XML-Format bei den Nachrichten voraus. Es ist aber, wie oben beschrieben, übergangsweise weiterhin das Nachrichtenformat EDIFACT möglich. Dabei werden die von Teilnehmern an ATLAS gesendeten EDIFACT-Nachrichten systemseitig in ihr Unicode-Äquivalent gewandelt. An diese Teilnehmer ausgehende Nachrichten werden wieder in die Codierung ISO/IEC 8859-1 gewandelt. Hierbei kann es in Freitextfeldern vorkommen, dass bestimmte Unicode-Zeichen nicht in der Codierung ISO/IEC 8859-1 dargestellt werden können. Diese Zeichen erscheinen dann als Aushilfszeichen (Fragezeichen).</p> <p>Nähere Informationen hierzu sind dem „EDI-Implementierungshandbuch zu ATLAS-Release 8.8“ zu entnehmen.</p>	A / N
Gültigkeitsende alter Aufschub-BIN zur Nutzung der Konten für den laufenden Zahlungsaufschub	<p>Mit den ATLAS-Infos 1272/16, 1298/16 und 2947/16 wurde darüber informiert, dass zum Echtbetriebsbeginn des ATLAS-Release 8.8 die Aufschub-BINs, die vor dem 10.03.2012 vergeben wurden, ihre Gültigkeit verlieren.</p> <p>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Aufschubkonto-Inhabern, denen nach dem 10.03.2012 keine neue Aufschub-BIN mitgeteilt wurde, die Inanspruchnahme des laufenden Zahlungsaufschubs zum Echtbetriebsbeginn des ATLAS-Release 8.8 (16.09.2017) nicht mehr möglich sein wird.</p> <p>Betroffene Beteiligte sollten daher unverzüglich einen Antrag auf Vergabe der neuen Aufschub-BIN mit dem Vordruck 0873 (mit Code A im Feld 7 – Neuvergabe) oder online unter https://www.internetantrag-abin.zoll.de/iab/content.do stellen.</p>	A

Format der Bewilligungsnummer	Aufgrund der Vorgabe einer zukünftig EU-einheitlichen Struktur für die Bewilligungsnummer wurden in diversen Nachrichten der Bereiche Einfuhr und Versand die Datenfelder zu den Bewilligungsnummern hinsichtlich ihres Feldformates von 12 auf bis zu 35 Zeichen erweitert. Trotz dieser Erweiterung sind in den betroffenen Nachrichten während des ATLAS-Release 8.8 zunächst weiterhin ausschließlich Bewilligungsnummern in der bisherigen Struktur anzugeben.	N
Summarische Anmeldung (SumA)		
Fristverlängerungsanträge	Wie bereits mit ATLAS-Teilnehmerinfo 3664/2016 vom 04.10.2016 mitgeteilt, ist es seit dem 08.10.2016 nicht mehr möglich, Fristverlängerungsanträge in ATLAS zu stellen. Aus diesem Grund wurden nun auch die Nachrichten REQNTL (Antrag auf Fristverlängerung) und RETILI (Entscheidung über den Fristverlängerungsantrag) endgültig entfernt.	A / N
Einfuhr		
Bewilligung Endverwendung	Bei der Überführung von Waren zur Endverwendung ist nun die entsprechende Bewilligungsnummer der förmlichen Bewilligung anzumelden. Dies gilt für alle Zollanmeldungen der Typen EZA-FV, vZA/AZ-FV, EGZ-FV, ZiA-FV sowie EGZ-ZL. Zusätzlich muss nach wie vor eine der Unterlagen „C990“, „N990“ oder „D019“ angemeldet werden. Existiert eine angemeldete Bewilligung nicht bzw. ist ungültig, wird die Zollanmeldung nicht entgegengenommen und mit einer entsprechenden Fehlermeldung abgewiesen. Gleiches gilt für sonstige Unstimmigkeiten z.B. beim Abgleich mit den in der Bewilligung erfassten Warennummern. Nähere Informationen hierzu sind dem „EDI-Implementierungshandbuch zu ATLAS-Release 8.8“ zu entnehmen.	A / N
Angaben zum Empfänger in vereinfachten Zollanmeldungen	Gemäß Anhang B UZK-DA sind in Vereinfachten Zollanmeldungen zu einem Einfuhrverfahren Daten zum Empfänger anzumelden. Aus diesem Grund wurde in den Nachrichten CFCREC (vZA/AZ-FV), SCWREC (vZA/AZ-ZL) und SCIREC (vZA/AZ-AV/UV) die neue Datengruppe „Angaben zum Empfänger“ auf Kopfebene aufgenommen.	N

Umstellung von der unmittelbaren buchmäßigen Erfassung auf die unverzügliche Mitteilung der Zollschuld	<p>Die Regelung über die unmittelbare buchmäßige Erfassung (der Zollschuld anstatt einer Sicherheitsleistung) nach Art. 248 ZK-DVO geht auf in der seit dem 01. Mai 2016 geltenden Regelung über die unverzügliche Mitteilung der Zollschuld (anstatt einer Sicherheitsleistung) gemäß Art. 244 UZK-IA.</p> <p>Dementsprechend wurde die Bedeutung des Codes „Z“ für das Feld „Zahlungsart“ geändert in „Zahlungsaufschub und unverzügliche Mitteilung der Zollschuld anstatt einer Sicherheitsleistung gemäß Art. 244 UZK-IA“.</p>	A / N
Neue Zahlungsart im Zusammenhang mit der unverzüglichen Mitteilung der Zollschuld	<p>Bislang konnte die unverzügliche Mitteilung der Zollschuld gemäß Art. 244 UZK-IA (ehemals „unmittelbare buchmäßige Erfassung“) nur in Verbindung mit einem Zahlungsaufschub beantragt werden (Feld „Zahlungsart“, Code „Z“).</p> <p>Um jedoch auch Barzahlern die Beantragung der unverzüglichen Mitteilung der Zollschuld zu ermöglichen, wurde die neue Zahlungsart „Y“ („Barzahlung und unverzügliche Mitteilung der Zollschuld anstatt einer Sicherheitsleistung gemäß Art. 244 UZK-IA“) geschaffen.</p>	A / N
Unverzügliche Mitteilung der Zollschuld im Rahmen der Einfuhrpreisregelung für Obst und Gemüse	<p>Im Rahmen der Einfuhrpreisregelung für Obst und Gemüse ist nun kein Nachweis des zugrunde gelegten Einfuhrpreises (Zollwert) mehr zu erbringen und keine Sicherheit mehr zu leisten, wenn der Zollwert der Erzeugnisse gemäß Art. 75 Abs. 2 VO (EU) 2017/891 unter Anwendung der Transaktionswert-Methode ermittelt wird und die unverzügliche Mitteilung der Zollschuld gemäß Art. 244 UZK-IA (ehemals „unmittelbare buchmäßige Erfassung“ nach Art. 248 ZK-DVO) beantragt wird.</p> <p>In diesem Fall wird die Zollschuld auf Grundlage des Pauschalen Einfuhrwertes berechnet, solange der angemeldete Zollwert nicht freiwillig nachgewiesen wird.</p>	A / N
Versand		
Pflicht zur Angabe einer Durchgangszollstelle	<p>Die Angabe einer Durchgangszollstelle (mit Länderkennung und Dienststellennummer) ist nun auch erforderlich, wenn bei dem Feld „Art der Anmeldung“ der Wert „T2“ auf Kopfebene oder in mindestens einer Position angegeben wird.</p>	A

EZT-Online		
Anpassung der Kapitel 98 und 99	<p>Im EZT-Online wurden die Kapitel 98 und 99 der Struktur der Kapitel 1-97 angepasst, um die TARIC-Daten darstellen zu können.</p> <p>Die ehemaligen Links „Vorbemerkungen“ unter den Kapiteln 98 und 99 wurden durch die Links „Anmerkungen“ ersetzt, enthalten aber auch weiterhin die bis zum 31.12.2016 gültigen „Vorbemerkungen“, jetzt in Form von Anmerkungen.</p> <p>Daneben wurden unter den Kapiteln 98 und 99 auch die Links „Erläuterungen“ entsprechend den Kapiteln 1-97 aufgenommen.</p>	A
Entfernung Menüpunkt „Liste M“	<p>Im EZT-Online Einfuhr wurde unter der Menüfunktion „Recherche“ der Menüpunkt „Liste M“ und damit auch die gleichnamige Seite entfernt, da seit dem 01.02.2015 keine Agrarzölle mehr erhoben werden. Die Inhalte der Liste M können nun als Textdokument unter „Texte“ über den dortigen Link „Liste M“ aufgerufen werden.</p>	A

Abkürzungsverzeichnis:

ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System
BIN	Beteiligten-Identifikations-Nummer
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport (internationaler Standard für den elektronischen Austausch von Handelsnachrichten)
EZA-FV	Einzelzollanmeldung Freier Verkehr
EGZ-FV	Ergänzende Zollanmeldung - Freier Verkehr
EGZ-ZL	Ergänzende Zollanmeldung - Zolllager
EU	Europäische Union
EZT	Elektronischer Zolllarif
TARIC	Tarif douanier intégré des Communautés Européennes (Integrierter Tarif der Europäischen Gemeinschaften)
UZK-DA	Unionszollkodex – Delegated Act (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/2446)
UZK-IA	Unionszollkodex – Implementing Act (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447)
vZA/AZ-FV	vereinfachte Zollanmeldung / Anschreibungsmitteilung (Zoll)- Freier Verkehr
vZA/AZ-ZL	vereinfachte Zollanmeldung / Anschreibungsmitteilung (Zoll)- Zolllager

vZA/AZ- AV/UV	vereinfachte Zollanmeldung / Anschreibungsmitteilung (Zoll)- aktive Veredelung/ Umwandlungsverfahren
XML	Extensible Markup Language (Auszeichnungssprache zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten in Form von Textdaten)
ZiA-FV	Zollanmeldung mit informellen Anteilen - Freier Verkehr
ZK-DVO	Zollkodex Durchführungsverordnung

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.